

Sars-CoV2-Impfkampagne an den Schweizer Schulen für Kinder ab 12 Jahre

Soforthilfe für Sars-CoV2-impfkritische Eltern

Liebe Eltern

Im August 2021

Der Beginn des neuen Schuljahres steht vor der Tür.

Damit wird nun die Impfkampagne an den Schulen voll durchstarten und eine Impfung von Minderjährigen ab 12 Jahren **ohne Einverständnis der Inhaber der elterlichen Gewalt möglich**.

Die Impfkampagne des Bundes und der Kantone öffnet der Zustimmung Ihres Kindes Tür und Tor - dies in völligem Einverständnis mit den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit.

Um zu verhindern, dass Sie in eine unerwünschte Situation kommen (Impfung Ihres Kindes **mit** Einverständnis Ihres Kindes **entgegen** Ihren Willen), haben wir für Sie ein Schreiben entworfen, mit welchem Sie, zusammen mit Ihrem Kind, die Zustimmung zur Impfung klar verweigern!

Wir empfehlen Ihnen

1. einen eingeschriebenen Brief an die folgenden Adressaten zu richten:

- an die für Ihr Kind zuständige Schuldirektion
- dem Kantonsarzt
- an die Direktion Ihres zuständigen kantonalen Erziehungsdepartementes

2. Einen normalen A-Brief an:

- den Schulpflegedienst

3. Einen Brief (direkt ausgehändigt oder über den gewöhnlichen Kommunikationskanal) an:

- den Lehrer oder die Lehrerin Ihres Kindes.

Beachten Sie bitte, dass das untenstehende, bereits teilweise vorausgefüllte, Dokument nicht nur von Ihnen, also dem Inhaber der elterlichen Gewalt, **sondern auch von Ihrem Kind unterzeichnet sein muss**.

Ebenfalls sollte Ihr Kind immer eine unterzeichnete Kopie dieses Schreibens in seinem Schulsack bei sich tragen.

Selbstverständlich haben Sie die volle Freiheit, dieses Schreiben nach Ihren Wünschen zu modifizieren, unsere Beilage soll lediglich als Beispiel dienen.

Bitte achten Sie drauf, diese erste Seite **nicht** zusammen mit Ihrem Schreiben zu verschicken.

Bitte zögern Sie nicht, die weitere Verbreitung dieses Dokumentes zu fördern!

Impfkampagne – Informationen und Impfung im schulischen Bereich

Mein Sohn / Tochter

Name, Vorname und Geburtsdatum

Schulgemeinde

Klasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts und in Anbetracht der nationalen Impfkampagne gegen COVID-19, welche die Impfung ohne obligatorisches elterliches Einverständnis von Minderjährigen ab 12 Jahren befürwortet, setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass wir mit diesem medizinischen Vorgehen, welches der freien und informierten Zustimmung des Patienten sowie **dessen legalem Vertreter** bedarf, in keiner Art und Weise einverstanden sind.

Einerseits sind wir der Meinung, dass unser Kind trotz der ihm zur Verfügung gestellten Informationen nicht über ein ausreichendes Urteilsvermögen verfügt, um die Auswirkungen und Folgen dieses Impfstoffs auf seine Gesundheit zu verstehen. Das Nutzen-Risiko-Verhältnis steht, insbesondere bei Kindern, in keinerlei vertretbarem Verhältnis (siehe beigefügtes Schreiben). Andererseits erfüllt die bestehende Impfsituation in einem schulischen Umfeld, selbst wenn unser Kind die Fähigkeit zur Einsicht hätte, nicht den Bedingungen einer freien und einer informierten Zustimmung: Kinder sind für sozialen Druck anfällig.

Gerade weil die medizinischen Daten zeigen, dass Kinder statistisch gesehen keine signifikante Mortalität oder Morbidität aufweisen, die eine Impfung erforderlich machen würde, ist dies umso weniger gerechtfertigt, als die Schutzwirkung des Impfstoffs bei der Delta-Variante nicht nur stark vermindert ist, sondern auch, weil gemäss BAG, das Risiko der Übertragung der Delta-Variante bei geimpften und ungeimpften Personen ähnlich ist. Diese beiden Erkenntnisse, die sich auf die neuesten Daten stützen, kippen das Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen der Impfung für Kinder eindeutig. Die Sars-CoV2-Impfung bietet auch keine Garantie für den Schutz der übrigen Bevölkerung vor einer Übertragung der Viren.

Aus all diesen Gründen stimmen unser Kind und wir (Inhaber der elterlichen Sorge) dieser Impfung **nicht** zu.

Jeder Versuch, sich über unsere Wünsche hinwegzusetzen, wird systematisch verfolgt und Strafanzeige gegen alle Beteiligten (Schulen und Betreuer) erstattet. In diesem Zusammenhang finden Sie in der Anlage ein an die Behörden gerichtetes Schreiben vom Juni letzten Jahres, sowie einen rechtlichen Hinweis.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gelesen und genehmigt, den

Unterschrift Eltern

Unterschrift Kind



netzwerk
IMPFENTSCHEID



Le Virus des Libertés
Netzwerk Impfentscheid
Réinfo Santé Suisse international
CREE
Association Collectifs Parents Suisse
Alethia
Mouvement Santé en Suisse (Übersetzung f/d)

Mouvement Santé en Suisse
Bewegung Gesundheit in der Schweiz
Movimento Salute in Svizzera



COPIE

Impfung Jugendlicher unter 18 Jahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsidenten der unterzeichnenden Vereinigungen und Vereine möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir mit den jüngsten Erklärungen des BAG zur Impfung von Minderjährigen unter 18 Jahren gegen die Covid-19-Krankheit nicht einverstanden sind.

In seinem Schreiben "Informationen für Covid-19-Impfung" vom 5. Mai 2021 erklärt das BAG, dass urteilsfähige Kinder ab 10 Jahren unabhängig von der Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter geimpft werden sollten.

Es hat den Anschein, dass das BAG in dieser Sache übereilt gehandelt hat. Wir möchten das BAG daran erinnern, dass nach den geltenden internationalen und verfassungsrechtlichen Normen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eines stärkeren Schutzes bedürfen, der nur von den Erziehungsberechtigten gewährt werden kann, insbesondere bei bestimmten medizinischen Entscheidungen. In Übereinstimmung mit dem beigefügten Rechtsgutachten von CHAPPAZ/NANCHEN/VOUTAT möchten wir das BAG daher darauf aufmerksam machen, dass für die Impfung eines jeden Minderjährigen, auch eines einsichtsfähigen, die schriftliche Zustimmung des Minderjährigen **und** seines gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. In jedem Fall ist nur ein Arzt, der den Minderjährigen besonders gut kennt, in der Lage, seine Urteilsfähigkeit zu beurteilen.

Darüber hinaus muss die Einwilligung in Kenntnis der Sachlage erfolgen. Die Information des Minderjährigen und seines gesetzlichen Vertreters muss sich daher auf das individuelle Nutzen-Risiko-Verhältnis konzentrieren. Personen unter 18 Jahre haben, bei guter Gesundheit oder ohne fortschreitende Krankheit, kein Risiko an der Krankheit zu sterben oder eine schwere Komplikation zu erleiden. Der Nutzen der Impfung für Minderjährige ist daher nicht gegeben.

Umgekehrt zeigen die Pharmakovigilanzdaten, dass Minderjährige welche an Komorbiditäten leiden, ein 60-fach höheres Sterberisiko aufweisen als das Risiko, an Covid-19 zu versterben. Da in der Schweiz noch kein gesundes Kind an Covid-19 gestorben ist, ist das mit der Impfung verbundene Risiko klar höher. Dieses individuelle Risiko bei Kindern einzugehen ist ethisch nicht vertretbar, vor allem dann nicht, wenn die Sars-CoV2-Impfung primär zum Schutz von Risikopersonen, d. h. von Menschen über 65, geplant ist.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Zustimmung des Minderjährigen und seines gesetzlichen Vertreters ebenfalls aus freien Stücken erfolgen muss: Sie muss frei von jeglichem Druck, jeder Drohung oder Nötigung sein. Die Unterzeichner sprechen sich daher entschieden dagegen aus, dass die Impfung gegen Covid-19 bei Minderjährigen in einer Schule oder in einem Impfzentrum durchgeführt wird: diese Orte sind einem starken sozialen Druck ausgesetzt. Nur ein individuelles Gespräch, das Zeit zum Nachdenken lässt, kann eine freie Zustimmung garantieren.

Wir möchten daher unsere Empörung über die Modalitäten dieser Politik der Impfung von Minderjährigen, selbst von solchen, die zur Einsicht fähig sind, bekräftigen. In jedem Fall werden wir nicht zögern, im Falle der Impfung eines Minderjährigen, auch wenn er einsichtsfähig ist und unabhängig von seinem Alter, alle möglichen rechtlichen Mittel einzusetzen.

¹ www.covid19.admin.ch

https://www.adrreports.eu/en/search_subst.html# → C → Covid

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, Impfungen für Minderjährige zuzulassen, die strafrechtliche, zivilrechtliche und ethische Verantwortung des impfenden Arztes, die Verantwortung der Schulbehörden, der kantonalen und eidgenössischen Behörden und sogar die strafrechtliche Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge werden systematisch untersucht und vor Gericht gestellt.

In der Hoffnung, dass unser Standpunkt Gehör findet und Sie die neuen Empfehlungen aussprechen, die für die Gesundheit unserer Kinder notwendig sind, verbleiben wir mit

freundlichen Grüßen

Im Namen der Vereinigungen und der Vereine

Le Virus des Libertés,

Youri Widmer, Präsident

Case postale 129

1092 Lutry

levirusdeslibertes@mail.ch

Netzwerk Impfentscheid

Rossana Scalzi, Koordinatorin

Wetti 41

9470 Buchs

info@impfentscheid.ch

L'ONG Réinfo Santé Suisse International

Delphine Héritier de Barros, Präsidentin

info.collectif-sante@protonmail.com

Collectif romand éducateurs et enseignants

Monica Medaina, Präsidentin

contact@associationcree.net

Association Collectifs Parents Suisse

Vanessa van der Lelij, Präsidentin

Alethéia

Andreas Heisler, Präsident

info@aletheia-scimed.ch

**Mouvement Santé en Suisse/
Bewegung Gesundheit in der Schweiz**
(Übersetzung f/d)

Christian Zürcher, Präsident

Postfach 3161

3001 Bern

corona@mouvementsante.ch

corona@gesundheitsbewegung.ch

Die Impfung von Minderjährigen, speziell gegen COVID -19: wer entscheidet und aufgrund welcher Bedingungen wird entschieden?

Zusammenfassung

Im Mai 2021 hat das BAG bekannt gegeben, dass urteilsfähige Minderjährige ab 10 Jahren, der COVID-19 Impfung allein zustimmen können. Unserer Meinung nach entbehrt diese Aussage einer lückenlosen juristischen Argumentation und ist daher falsch.

Bestimmung der Urteilsfähigkeit Minderjähriger gegenüber einer medizinischen Behandlung

Die elterliche Gewalt verleiht Eltern eine Vielfalt von **Verantwortungen, darunter** auch die Integrität ihrer Kinder zu schützen (Vergl. Supra 2. „Die elterliche Gewalt“). Auch wenn die Inhaber der elterlichen Gewalt ihr Entscheidungsrecht in den meisten Fällen zugunsten ihrer Kinder beibehalten, kann ein urteilsfähiger Minderjähriger im Allgemeinen von seinem strikten persönlichen Recht Gebrauch machen und einer medizinischen Behandlung zustimmen – dies auch entgegen der Meinung der Eltern.

Im medizinischen Bereich bezieht sich die Urteilsfähigkeit auf die kognitive Reife, emotional wie sozial, damit die Prognose, mögliche therapeutische Optionen, die Wirkungen, sowie voraussehbare Entwicklungen, im Fall des Verzichtes oder der Einstellung therapeutischer Massnahmen, verstanden werden. Die Bewertung der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen bezieht sich weder auf den Inhalt noch auf den angemessenen Rahmen der Entscheidungen, sondern ausschliesslich auf seine Fähigkeit, die Situation und die verschiedenen dargebotenen Optionen, sowie die Folgen seiner Annahme oder Ablehnung, zu verstehen. Dem Arzt obliegt es nicht zu beurteilen, ob die Wahl des Patienten in seinem Interesse ist oder ob es dem entspricht, was eine vernünftige Person in diesem Fall tun würde, sondern lediglich, ob der Patient, in diesem Fall der Minderjährige, in der Lage ist, diese Wahl zu treffen (Vergl. Supra 2.2. „Urteilsfähigkeit“).

Die Urteilsfähigkeit Minderjähriger muss *in concerto* beurteilt werden und ist hauptsächlich abhängig vom Alter des Patienten, der Art und der notwendigen therapeutischen Behandlung, die zu verabreichen ist. Die Urteilsfähigkeit darf nicht einfach aufgrund des Alters vorausgesetzt werden. In Anbetracht der Komplexität, der bei der Beurteilung der Urteilsfähigkeit von Jugendlichen zu beachtenden Kriterien ist nur ein Arzt mit pädopsychiatrischen Kompetenzen dessen in der Lage, oder es handle sich um einen Arzt der das Kind speziell gut kennt.

Apotheker, das Personal von Impfzentren, das der Schulmedizin angehörende oder jegliches andere aus der Gesundheitsbranche stammende Personal, das dem Kind nie oder nur sporadisch begegnet ist, sind unserer Meinung nach nicht diejenigen, für diese Beurteilung am besten geeigneten Berufsleute. (Vergl. Supra 3 „Die strikt persönlichen Rechte und die Urteilsfähigkeit“).

Verstärkter Schutzbedarf von Minderjährigen als speziell verletzte Personen

Alle Minderjährigen, selbst die Urteilsfähigen, bedürfen eines verstärkten Schutzes, namentlich gewährt durch die Internationale Konvention für den Schutz des Kindes (Übereinkommen über die Rechte des Kindes § 107) oder unter Artikel 11. (Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft), denn ihnen fehlt die Fähigkeit zur Reflexion, d.h. genügend soziale Selbständigkeit um sich frei ausdrücken zu können und sich gegen Angriffe ihrer Integrität betreffend zur Wehr zu setzen. Gegenüber gewissen komplexen medizinischen Entscheidungen ist dieser Schutz zusätzlich verstärkt und das Einverständnis, eines auch urteilsfähigen Minderjährigen, genügt nicht. Im Gegensatz dazu muss eine von einem urteilsfähigen Minderjährigen ausgesprochene Ablehnung immer respektiert werden (Vergl. Supra 4 „Der verstärkte Schutzbedarf Minderjähriger“).

Die Bundesgesetzgebung über die Humanforschung (HFG) oder die Organtransplantation schützen, zum Beispiel den Minderjährigen – auch einen Urteilsfähigen – indem sie ihm den Status einer „speziell verletzlichen Person“ verleihen. Aus diesem Grunde genügt die Zustimmung auch eines urteilsfähigen Kindes nicht. Der legale Vertreter des Kindes, normalerweise die Eltern, müssen in diesem Falle ebenfalls ihre Zustimmung geben. Diese doppelte Anforderung ist umso mehr von Bedeutung, wenn der Minderjährige keinen direkten Nutzen aus dem medizinischen Eingriff zieht (Vergl. Supra 4.1. „Der Minderjährige als speziell verletzte Person“).

Unter unmittelbarem Gewinn versteht man den diagnostischen, therapeutischen oder präventiven Vorteil für die individuelle Gesundheit des Kindes. Wenn ein an Krebs erkrankter Minderjähriger von einem direkten Nutzen profitieren kann, indem er sich für Experimente zur Verfügung stellt, genügen das Einverständnis des Jugendlichen und dessen Eltern. Wenn hingegen die Forschungsversuche dem Minderjährigen zu keinem direkten Vorteil gereichen, sind nur zusätzliche Schutzmassnahmen erlaubt.

Vereinbarung seitens des rechtlichen Vertreters für Impfungen Minderjähriger, namentlich mit dem Impfstoff gegen die COVID-19 Erkrankung

Im Gegensatz zu anderen medizinischen Behandlungen oder Eingriffen, ist die Impfung nicht nur für kranke Personen bestimmt, sondern hauptsächlich und für gesunde Personen, frei jeglicher Pathologien. Gefahrlosigkeit, auf privater Ebene und die individuelle wie kollektive Wirksamkeit müssen beim Impfen mit grösster Konsequenz eingehalten werden, ohne de facto ins Gebiet der human-medizinischen Experimente zu gelangen oder ganz einfach in rechtliche Fallen zu tappen. Man kann somit auch erwägen, dass die Verabreichung einer ineffizienten Behandlung diskutabel, und weil auch noch giftig, unakzeptabel ist, dies umso mehr, als sie für gesunde Jugendliche aus wesentlich gemeinschaftlichen Interessen und nicht zum individuellen Vorteil vorgesehen ist. (Vergl. Supra 6.1. „Im Allgemeinen“).

Wie aus den Statistiken hervorgeht, zeigt sich klar, dass die 0–19jährigen nicht von der COVID-19 Krankheit betroffen sind, weder unter den mit schweren Risiken oder Tod Befallenen noch unter den Pateinten mit komplexer Symptomatik. Der Vorteil der Impfung, speziell für diese Schicht der Bevölkerung, ist daher sehr relativ. Diese Impfung bringt dem Minderjährigen keinerlei direkten, persönlichen Vorteil, sondern befriedigt ausschliesslich gemeinschaftliche Interessen. Unter diesen Umständen kann man, egal in welcher offiziellen COVID-19 Impf-Testphase man sich befindet (momentan existiert nur eine zeitlich beschränkte Bewilligung für die Vermarktung des Impfstoffes, der sich aktuell in Phase III befindet), zwingt der Mangel an Abstand hinsichtlich sekundärer potentieller kurz- und langfristiger Wirkungen sowie das Fehlen direkter, individueller Vorteile uns dazu die, vom HFG verstärkten Schutzmassnahmen und massgebenden Richtlinien bei der Organtransplantation anzuwenden. Diese Massnahmen erfüllen die von den vorgenannten internationalen Organisationen gestellten Bedingungen sowie dem Art. 11 der Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft (Vergl. Supra 4.2. "Mangel eines direkten Vorteils als Folge zusätzlicher Verletzbarkeit; 6.1. „Im Allgemeinen“; 6.2. „Die COVID-19 Impfung im Speziellen“). In jedem Fall **bedarf es für die COVID-19 Impfung von Minderjährigen, auch den Urteilsfähigen, der schriftlichen Einwilligung derer rechtlichen Vertreter**. Selbst wenn die ordentliche Vermarktungs-Bewilligung im Nachhinein erteilt würde, müsste, unserer Meinung nach, der hier beschriebene zusätzliche Schutzprozess befolgt und eingehalten werden, speziell in Anbetracht des neuen Einsatzes dieser Biotechnologie für Impfungen, dem Zeitmangel und dem Fehlen von wissenschaftlichen Langzeitkenntnissen. (Vergl. Supra 6.2. „Die Impfung gegen die COVID-19 Erkrankung im Speziellen“).

Freie und klare Zustimmung

Damit sie neutral ist, muss die Zustimmung des Minderjährigen und dessen rechtlchem Vertreter mündlich und auf einer neutralen Erklärung schriftlich abgefasst und komplett sein und sie muss ausschliesslich im Rahmen eines persönlichen Gespräches abgegeben werden. Wenn das Einverständnis eines urteilsfähigen Minderjährigen nicht genügen sollte, so muss hingegen seine Weigerung respektiert werden (für die informative Liste siehe unter Vergl. Supra 6.3. „Die freie und klare Zustimmung des Minderjährigen und seines legalen Vertreters“). Zusätzlich zur freien Äusserung, muss das Einverständnis aus freien Stücken gegeben worden sein, d.h. frei von Druck, Drohung oder Zwang. Da es sich um die COVID-19 Impfung handelt, sollen nur medizinische Betrachtungen durch den behandelnden Arzt aufgeführt werden. Jede Bemerkung, welche darauf abzielt, im Minderjährigen und/oder seinem legalen Vertreter Schuldgefühl zu wecken oder ihm eine „Rückkehr zu einem normalen Leben“ zu versichern, ihm dabei behilflich zu sein eine Quarantäne oder einen Schulausschluss zu verhindern, ihn zum Tragen einer Maske zu zwingen oder ihm zu versichern „seine Freiheiten wieder zu erlangen“ gilt als unakzeptabler, rufschädigender Druck gegenüber dem Einverständnis. (Vergl. Supra 6.3. Die freie und klare Zustimmung des Minderjährigen und seines legalen Vertreters“).

Die Verantwortung des Arztes

Da die Verantwortung über den Beweis der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen und seiner freien und klaren Zustimmung dem Arzt zufällt (Art.8 Schweiz. Zivilgesetzbuch), sollte der impfende beachten, wenn es sich nicht um eine dringende Intervention handelt, was speziell bei einer COVID-19 Impfung der Fall sein kann.

Ein Schularzt, ein Apotheker, das Personal von Impfzentren oder jeder andere Arzt der dem Minderjährigen zufälligerweise oder erstmals begegnet, ist nicht in der Lage, die Urteilsfähigkeit des Jugendlichen zu beurteilen, damit würde er direkt dafür verantwortlich gemacht. In jedem Fall muss der behandelnde Arzt alle Details festhalten, weshalb er entweder für oder gegen die Impfung eines Minderjährigen gehandelt hat (Vergl. Supra 7 „Die Verantwortung des impfenden Arztes“). **Insoweit der Arzt den Patienten über die noch unbekanntenen Risiken informiert hat und er keine verschleierte Drohungen noch emotionelle Anstiftungen geäußert hat und nur in diesem Kontext**, könnte der Arzt seiner Verantwortung entbunden werden, sollten sich Risiken verwirklichen.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die vom BAG gemachte Äusserung, gemäss welcher ein Minderjähriger ab dem Alter von 10 Jahren alleine über eine Impfung gegen die COVID-19 Krankheit bestimmen könne, voreilig getroffen wurde. Diese Analyse soll aufzeigen, dass die Impfung urteilsfähiger Minderjähriger auf jeden Fall mindestens das klare und unmissverständliche Einverständnis des Minderjährigen selber **und** dessen rechtl. Vertreter bedarf, speziell in Anbetracht der durch die Legislatur in der Schweiz und international etablierten Prinzipien betreffend den zusätzlichen Schutz von Minderjährigen und/oder speziell verletzlichen Personen. Dieselben Prinzipien rechtfertigen die Frage nach der Impfnotwendigkeit aller Minderjährigen, speziell bei Jugendlichen, bei welchen, im Falle einer SARS-Cov-2 Infektion, keinerlei komplizierten Risikofaktoren zu erwarten sind. In Anbetracht des Fehlens von jeglichem direkten Vorteil für diese Bevölkerungskategorie, ist die Rechtmässigkeit der Impfung aller Minderjähriger infrage zu stellen.